BuV 30.11.2017 - Öffentlicher Teil - Tagesordnungspunkt 2.1

2.1. Bestätigung Entwurfsplanung - Komplexobjekt Kersplebener Chaussee Ost BE: Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes
Vorlage: 2223/17

27.11.2017 Sitzung des Ortsteilrates Kerspleben

Kurzbeschluss: abgelehnt

Beschluss:

Der Ortsteilrat Kerspleben lehnt die DS 2223/17 – Bestätigung Entwurfsplanung - Komplexobjekt Kersplebener Chaussee Ost ab.

Begründung:

Grundlage der Baumaßnahme in der Kersplebener Chaussee ist die Festlegung im ABK des Entwässerungsbetriebes, dass der abwasserseitige Anschluss für die z. Z. noch nicht an die Kläranlage angeschlossenen Grundstücke in den nächsten Jahren erfolgt. Im ersten Bauabschnitt ist es 1 Grundstück. Dieses Grundstück soll über einen Schmutzwasserkanal DN 200 ca. 100 m lang in den Schmutzwasserkanal in der Gasse "Zum kleinen Dorfplan" angeschlossen werden. Gleichzeitig ist der Regenwasserkanal DN 500, der jetzt in dem 2 m breiten Gehweg liegt gegen einen Kanal DN 500 auszutauschen. Er soll aber im Straßenbereich verlegt werden. 2009 erfolgte in der Mitte des Ortes die Errichtung von zwei behindertengerechten Bushaltestellen. Dabei wurde in Abstimmung mit dem Entwässerungsbetrieb auf 80 m der Regenwasserkanal unter Beachtung der Auslaufhöhe in den Linderbach bei Regenwasser und bei Schmutzwasser die Anschlusshöhe in den Kanal in der Angergasse beachtet. Diese Kanäle gingen aus dem Bestand in die neue Planung nicht mit ein, d. h. die eingesetzten Kosten für den Bau waren umsonst.

Die HAOI Phase 1 bis 2 verlangt Varianten, um die optimale und wirtschaftlichste Lösung zu finden unter Einbeziehung der Bürger und des Ortsteilrates. Diese Varianten wurden nicht erarbeitet sondern sofort die Planung in den weiteren Phasen durchgeführt. Bei diesen Varianten hätte sofort die Frage gestellt werden müssen, lohnt sich der Aufwand für den Anschluss von einem Grundstück oder sollte nicht eine biologische Kleinkläranlage eingebaut werden die das bis zu 95 % gereinigte Abwasser in den Regenwasserkanal nach Wassergesetz einleiten kann. Damit ist die Möglichkeit des Austauschs des Regenwasserkanals (siehe nächster Absatz) im Gehweg gegeben und die Straße bleibt frei.

Der Zustand der Kersplebener Chaussee erfordert in Übereinstimmung mit dem Amtsleiter des Tiefbauamtes in den nächsten 20 Jahren z. Z. keinen grundhaften Ausbau. Der erforderliche Regenwasserkanal kann wie entlang der Landesstraße bis zum Linderbach im 1. BA von der Gasse "Zum kleinen Dorfplan" bis zur Straße "Zum Sulzenberg" neben der Straße im Gehweg wie bisher verlegt werden. Damit entfällt der grundhafte Ausbau im 1. BA und es braucht nur die Straßendecke erneuert werden.

Der Untergrund der Straße soll jetzt 0,95 m ausgetauscht werden, d. h. das unter der Straßendecke seit Jahren voll verdichtete Erdreich durch den Schwerlastverkehr zum Bau der ICE Strecke und den täglichen Fahrzeugverkehr von ca. 10.000 Fahrzeugen, ohne das

die Straße Schäden aufweist, wird durch Kies und Schotter ersetzt und verdichtet. Das Ergebnis solch einer Maßnahme ist in der Leipziger Str. oder auch der Eugen-Richter-Straße nach 10 Jahren zu sehen. Die Straßen sind im Zustand abgewirtschafteter als vor dem Bau. Gleichzeitig liegt unter der jetzigen Straße noch die alte Pflasterstraße in 0,80 m Tiefe, d. h. sie müsste entfernt werden und der Austausch käme auf 1,20 bis 1,30 m. Der vorgeschlagene Austausch der Straßendecke führt zu besseren Ergebnissen als die teure Variante.

Der Verlauf des überörtlichen Radweges war immer schon zu Beginn des Ortes über die Straße "Hinter dem Anger", Milanweg, Kreuzchensweg und das Wohngebiet zur Brücke über den Linderbach auf den Radweg nach Töttleben geplant und nicht durch den Ort. Im Ort ist rechtsseitig ein 2 m breiter Gehweg geplant, der auch für den innerörtlichen Radverkehr genutzt werden kann. Damit ist anstelle der Umleitung für die Verkehrsführung eine Durchleitung des Verkehrs mit Ampelregelung in der Bauphase bei der Verlegung des Regenwasserkanals und der Trinkwasserleitung über eine halbseitige Sperrung gegeben.

Die Umgestaltung im Bereich der Straße "Zur weißen Scheune" ist nicht erforderlich. Das Gebiet ist abwassertechnisch erschlossen und bei dem Bau der Straße "Zur weißen Scheune" grundhaft ausgebaut.

Die örtliche Umleitung ist in den Schwerpunktstunden des Busverkehrs durch die lange Rotphase bei einem Fahrzeugverkehr von 9000 Fahrzeugen (ohne LKW) nicht realisierbar. Nach dem Busfahrplan (43 und 141) fahren in den Frühstunden von 6:45 bis 8:30 Uhr und in den Nachmittagsstunden zum Feierabendverkehr fast alle 5 Minuten die Busse, d. h. auf der Umleitungsstrecke kann nur immer ein Bus fahren (auch so jetzt geplant) da Gassen zu eng sind, ist nur rot und damit der PKW Verkehr kaum noch möglich. Eine Anfahrt zum Bringen und Abholen der Kinder vom Kindergarten ist durch die gewählte Umleitung kaum noch möglich. Die Gassen im Umleitungsverkehr sind nicht ausgebaut, d. h. sie halten den Umleitungsverkehr der Busse nicht aus. Nach Beendigung der Maßnahme des 1. BA sind sämtliche Gassen des Umleitungsverkehrs nur mit erheblichen Aufwendungen wieder instand zu setzen. Der Leiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes hatte bei der Begehung zugesagt, schriftlich diese Instandsetzung auf Kosten der Stadt zu bestätigen. Diese Bestätigung liegt nicht vor.

Die erneute Umverlegung der Straßenbeleuchtung ist nach den durchgeführten Versuchen der Beleuchtung mit Auslegern nicht erforderlich, besonders auch aus dem Grund, da die alten Lampen nur versetzt werden sollen von der rechten auf die linke Straßenseite. Jetzt sind schon die Straßenlampen mit einer energetisch optimalen Beleuchtung ausgestattet.

Die Kersplebener Chaussee ist ein Teilstück der Landesstraße mit einer Belastung pro Tag von 10.000 Fahrzeugen. Laut Straßenausbausatzung werden die Baukosten auf 25% beitragsfähige Kosten für die Anliegergrundstücke und 75% Anteil Stadt aufgeteilt. Die Stadt erhält für ihren Anteil 75% Förderung. Gleichzeitig ist zur Berechnung der beitragsfähigen Kosten der Anteil der Straßenkosten in der Regelgrabenbreite seit zwei Jahren abgeschafft (bisher bei den Straßenausbaubeiträgen in Kerspleben berücksichtigt).

Wir sehen hier eine Ungleichbehandlung der Anlieger der Kersplebener Chaussee zur Stadt und Anlieger Kersplebener Chaussee zu den Anliegern der bisher gebauten Straßen in Kerspleben in der Beitragsberechnung. Die sich aus diesen Fakten ergebenen überdurchschnittlich hohen Beiträge sind durch die Anlieger im Verhältnis der Nutzung 1 Fahrzeug pro Anlieger - 10.000 Durchgangsverkehr nicht gerechtfertigt. Eine vorläufige Größe zur Beitragshöhe liegt trotz Zusage nicht vor.

Durch die jetzt vorgesehene Umleitung besteht die Gefahr, dass die Kaufhalle, die Postfiliale und der Blumenladen durch die Nichterreichbarkeit geschlossen werden. Damit bricht ein großer Teil der guten Infrastruktur vom Ort weg. Die Kaufhalle und die Post sind auch im Ort soziale Treffpunkte unserer älteren Bürger. Nach dem Wegfall der Dienstleistungen für die Postbank in der Postfiliale fallen dann auch diese Möglichkeiten fort.

Der Ortsteilrat lehnt den grundhaften Ausbau des 1. BA der Kersplebener Chaussee mit diesem hohen Aufwand und den Folgen für die Infrastruktur im Ort und die hohe Belastung der Bürger durch Beiträge wegen des abwasserseitigem Anschlusses von 1 Grundstücks ab und schlägt den Austausch des RW Kanals mit der Verlegung der Trinkwasserleitung im Gehweg, die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage für die Post und die Erneuerung der Straßendecke - wie erläutert - zur Realisierung vor. Die Grundstücke im Bereich " Zur weißen Scheune" sind abwasserseitig angeschlossen. Der Bereich ist ausgebaut und bleibt wie er ist. Damit spart auch die Stadt erhebliche finanzielle Mittel ein.

Ja O Nein 7 Enthaltung O Befangen O